

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet der Stadt Lohr a.Main für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Lohr für den Ortsteil Wombach und die Mitglieder des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) mit dem Sitz in Würzburg für die Brunnengalerie Rodenbach-Nord vom 17.01.1980

Az. 44-863-K

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 der Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart für das obige Wasserschutzgebiet vom 17.01.1980, veröffentlicht im Amtsblatt MSBl. Nr. 4 vom 31.01.1980, geändert mit Verordnung vom 09.02.1981 (MSBl. Nr. 6/1981) wird wie folgt geändert:

	Im Fassungs- bereich	In der Engeren Schutzzone	In der Weiteren Schutzzone
1	2	2	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	verboten	-

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und des Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 09.07.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel, Landrat

Amtliche Bekanntmachungen

Einwohnerzahlen am 31.12.2018

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2018 übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31.12.2018 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19.07.2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl S. 302) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Wir geben diese nachstehend bekannt: